

Satzung der Stadt Reutlingen
zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Quartier Oberamteistraße“

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung des Sanierungsgebiets „Quartier Oberamteistraße“:

§ 1 Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Quartier Oberamteistraße“, welches durch Satzung vom 24.03.2020 (ortsüblich bekannt gemacht am 03.04.2020) förmlich festgelegt wurde, wird um die Flurstücke

- Flst. 49: Lindenstraße 11
- Flst. 47/4: Lindenstraße 13
- Flst. 47/2: Lindenstraße 17

erweitert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Reutlingen vom 17.03.2025. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden und derzeit aktuell gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsgrundstücke. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Reutlingen (Stadtkämmerei), Federnseestraße 17 im Eingangsbereich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweise:

1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

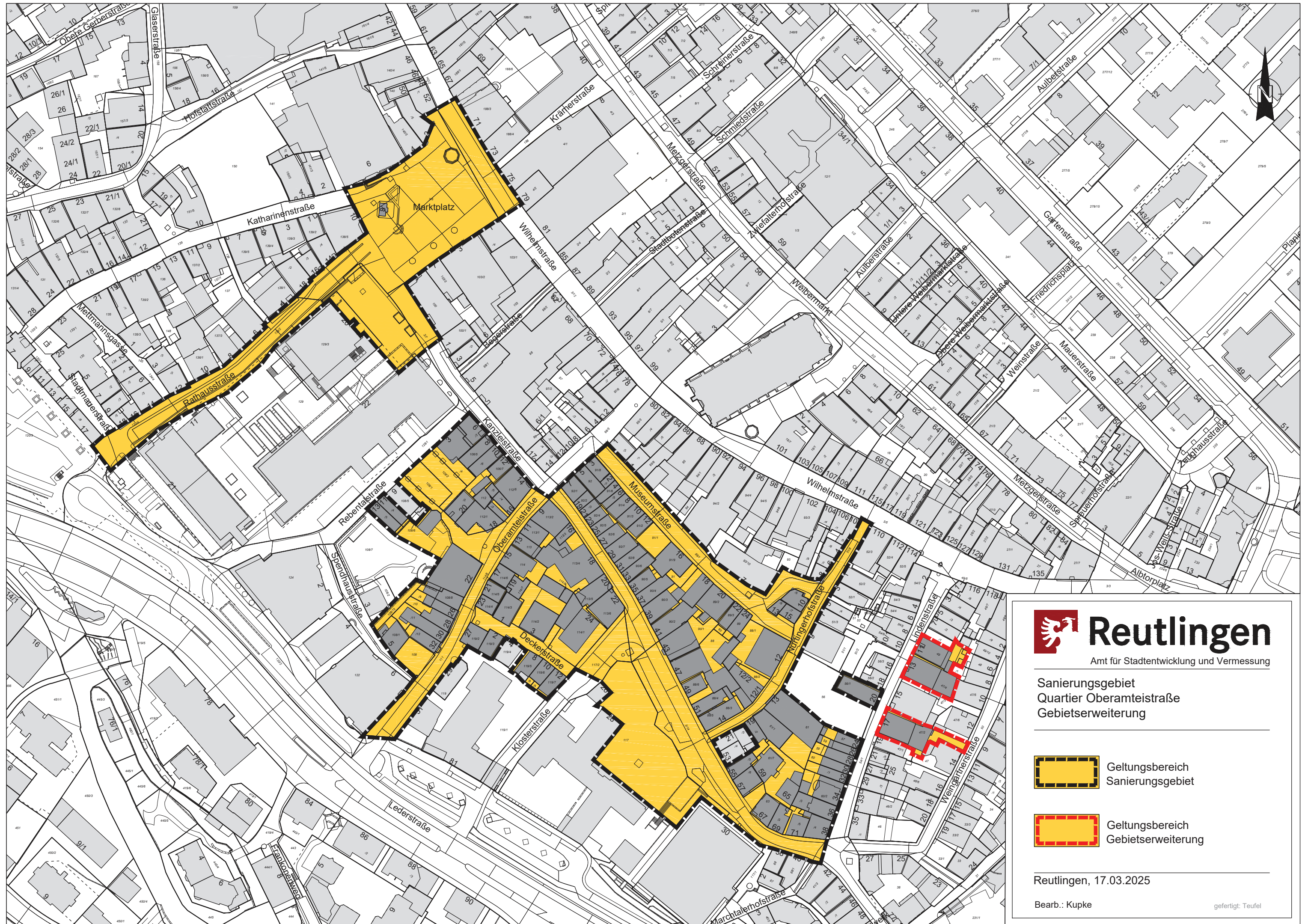
Anlage

Lageplan vom 17.03.2025

Ausgefertigt!

Reutlingen, den

Thomas Keck
Oberbürgermeister



Reutlingen

Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

Sanierungsgebiet
Quartier Oberamteistraße
Gebietserweiterung



Geltungsbereich
Sanierungsgebiet



Geltungsbereich
Gebietserweiterung

Reutlingen, 17.03.2025

Bearb.: Kupke

gefertigt: Teufel